

An die Herren Bürgermeister

Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reich am 1. Dezember 1915 eine Viehzählung kleineren Umfanges statt, die lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht, dient. Die Angaben in den für die Ausführung der Zählung benutzten Zählbezirkslisten dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, keinesfalls zu Steuerzwecken, benutzt werden.

Die Viehzählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen.

Zur Zählung werden verwandt:

1. die Zählbezirksliste für die Zähler C,
2. die Gemeindefliste E und
3. die Kreisliste F.

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, die für die Gemeinde- und die Kreisbehörden auf Formular E enthalten. Zählkarten werden nicht verwendet.

Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Vieharten ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen.

Die Formulare C und E sind den Herren Bürgermeistern bereits zugesandt worden. Etwaiger Mehrbedarf ist umgehend anzufordern.

Der Zählung ist die Haushaltung mit Vieh als Zähleinheit zugrunde zu legen. Hierauf sind die Zähler besonders hinzuweisen.

Besondere Anweisungen für die Zähler und die Gemeindebehörden sind nicht erlassen worden. Das Erforderliche enthalten die Erläuterungen der beiden Listen C und E.

Ich erlaube die Herren Bürgermeister, die Zählbezirke sofort zu bilden und die Zähler und deren Stellvertreter zu ernennen. Daß die Zählbezirke gebildet und die Zähler und deren Stellvertreter ernannt sind, ist mir binnen 3 Tagen anzuzeigen.

Jedem Zähler sind 2 Zählbezirkslisten zu übergeben. Von der Urschrift ist vom Zähler eine Reinschrift anzufertigen.

Die von den Zählern bis zum 2. Dezember zurückzuliefernden Zählbezirkslisten sind von Ihnen ebenfalls nochmals einer Durchsicht zu unterziehen und etwaige Fehler sind zu berichtigen.

Die Aufstellung und Prüfung der Zählbezirks- und Gemeindeflisten der Viehwirtschaftszählung vom 1. Oktober 1915 war vielfach sehr mangelhaft. Beispielsweise waren in vielen Gemeinden und Zählbezirken die sämtlichen Pferde als gedeckte Mutterstuten, die „alle anderen 1/2 bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine“ als Zuchteber, Ziegen als Ziegenböcke und Hühner als Masthühner oder Truthühner nachgewiesen. Das sind Fehler, die ohne weiteres zu vermeiden gewesen wären. Ich erwarte, daß bei der Prüfung bzw. Aufstellung der Listen diesmal mit der größten Sorgfalt zu Werk gegangen wird. Vor allen Dingen dürfen Rechenfehler nicht unterlaufen und müssen die einzelnen Zahlen deutlich geschrieben sein.

Die in dreifacher Ausfertigung aufzustellende Gemeindefliste ist bestimmt bis zum 5. Dezember in zweifacher Ausfertigung mit der Reinschrift der Zählbezirkslisten in einem Briefumschlage hierher einzusenden. Der Termin ist unter allen Umständen genau einzuhalten. Das dritte Exemplar in der dortigen Registratur aufzubewahren.

Etwas wegen des Inhalts der Zählpapiere sich ergebende Zweifel sind baldigst bei mir zur Sprache zu bringen.

gattungen alle Tiere männlichen und weiblichen Geschlechts zu zählen sind, also bei den Schafen und Ziegen auch die Hammel und Böcke.

Die gezeigten Termine sind pünktlich einzuhalten.

Der Landrat.

J. B.

Schön.

Ie 3446.

Berlin, den 9. November 1915.

Bekanntmachung

Bei minderjährigen Kriegsteilnehmern führt die Anwendung des § 8 B.-G.-B. in Verbindung mit § 11 dajelbst allerdings zunächst zu der Annahme, daß als letzter Wohnsitz des Gefallenen der Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt anzusehen ist. Daneben ist es aber nach § 8 B. G.-B. zutreffend, daß Minderjährige mit dem Willen ihres gesetzlichen Vertreters auch selbständig einen Wohnsitz begründen können, daß dieser Wille nicht schriftlich, überhaupt nicht ausdrücklich erklärt zu sein braucht, sondern auch durch stillschweigende Zustimmung erklärt sein kann. Da endlich für die Regel nicht unterstellt werden kann, daß Minderjährige gegen den Willen ihres gesetzlichen Vertreters das Elternhaus verlassen und an einem anderen Orte Aufenthalt nehmen, so wird, wenn dieser Aufenthalt nicht nach der dortigen Stellung des Minderjährigen als Schüler, Lehrling, Student oder dergl. seiner Natur nach als ein nur vorübergehender sich darstellt, in der Regel anzunehmen sein, daß der Minderjährige dort mit dem Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz begründet hat. Im übrigen läßt sich der Begriff des Wohnsitzes, über den bekanntlich eine ganze juristische Literatur besteht, nicht in eine für alle Fälle gültige Formel fassen. Im allgemeinen wird es für die praktische Handhabung richtig sein, Zweifelsfragen nicht zu vertiefen und damit die Erledigung des Einzelfalles aufzuhalten. Die Grundlage für die Frage des letzten Wohnsitzes muß zunächst immer die Sterbefallanzeige der Truppe bieten, zumal diese meist auf den eigenen Angaben des Gefallenen bei seiner Einstellung beruht. Ist sie offensichtlich falsch, weil z. B. eine Ortsverwechslung vorliegt und der Gefallene an dem angegebenen Orte überhaupt nicht bekannt ist, so kann sie allerdings für die Zuständigkeit des Standesamtes nicht maßgebend sein. Ist sie aber hinsichtlich des Aufenthaltes an sich richtig, und stellt sich dieser nicht, wie oben bemerkt, seiner Natur nach als ein lediglich vorübergehender dar, so liegt kein Anlaß vor, nunmehr bei minderjährigen Personen zunächst Erhebungen darüber anzustellen, ob der Inhaber der elterlichen Gewalt mit der Wohnsitzbegründung einverstanden war, oder etwa unter Unterstellung des Nicht-einverständnisses die Anzeige an den Standesbeamten des Wohnsitzes der Eltern abzugeben.

Im ganzen wird danach das verständige Ermessen des Einzelfalles maßgebend bleiben und vermieden werden müssen, unnötig Zweifelsfragen anzuregen. Ueberdies ist damit zu rechnen, daß zur Beseitigung der rechtlichen Schwierigkeiten in wirklich zweifelhaften Fällen die Kaiserliche Verordnung vom 20. Januar 1879 demnächst dahin ergänzt werden wird, daß die Beweislast der Standesregister im Einzelfalle dadurch nicht berührt wird, daß die Beurkundung durch einen de jure unzuständigen Standesbeamten erfolgt ist.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. von Jarosky.

Den Herren Standesbeamten der Landgemeinden Abdruck obigen Erlasses zur gefl. Beachtung beim Eingang von Anzeigen von Kriegssterbefällen.

Diez, den 22. November 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!!: **Zur Kartoffelversorgung.** Mit der dringenden Mahnung: „Landwirte, verkauft Kartoffeln!“ richtet der Vorstand der Landwirtschaftskammer für Kurhessen die amtliche Aufforderung an die Landwirte des Bezirks, möglichst viel Kartoffeln unmittelbar oder durch den Handel oder durch die Kommunalverbände den größeren Städten zuzuführen. In einer näheren Begründung wird u. a. ausgeführt, daß der Bedarf der größeren Städte an Speisekartoffeln bisher wegen mangelndem Angebot im freien Verkehr nicht befriedigt werden konnte. Es wird sodann weiter darauf hingewiesen, daß nach einer neueren Reichsverordnung die Kommunalverbände berechtigt sind, auch noch die Enteignung der Kartoffeln in den Wirtschaften unter einem Hektar Kartoffelfeld erforderlichenfalls anzuordnen und dabei bis zu 20 Prozent des Ertrags zu gehen, also überall da, wo die Kartoffeln nicht in der eigenen Wirtschaft nötig sind.

!!: **Hildesheim, 22. November.** Die 13 und 15jährigen Töchter der hiesigen Einwohner Kraß und Weber stürzten Freitag abend in den Rhein. Auf ihre Hilferufe sprang ihnen der Brückenwärter Möller nach. Ihm gelang es, die sich fest umklammert haltenden Mädchen dem Strom zu entreißen und mit Hilfe des Matrosen Trapp aus Bingerbrück ans Land zu bringen. Die schon bewußtlosen Mädchen wurden ins Leben zurückgerufen.

!!: **Wiesbaden, 22. November.** Lehrkurse für Kriegsbeschädigte Landwirte wird die Landwirtschaftskammer einrichten; sie hat sich an die Militärbehörden mit dem Ersuchen gewandt, den Teilnehmern den regelmäßigen Besuch der Kurse zur Pflicht zu machen.

!!: **Frankfurt, 22. November.** Die städtische Kriegskommission bewilligte für Weihnachtsgeschenken an Kriegsteilnehmer aus dem Bereich des 18. Armeekorps 30 000 M. und für die Geschenkeverwaltung des Magistrats 10 000 M. Außerdem erhält jede Ehefrau eines im Felde stehenden städtischen Angestellten ein Weihnachtsgeschenk von 10 Mark.

Butter und Fett.

Berlin, 22. Nov. Die Nordd. Allgem. Ztg. meldet: Verbrauchsregelung für Butter und Fette. In den letzten Tagen sind mehrfach in der Presse Notizen darüber erschienen, daß von einer Verbrauchsregelung der Fette ganz und gar abgesehen werden sollte. Demgegenüber ist festzustellen, daß die maßgebenden Regierungsstellen nach wie vor die Verbrauchsregelung der Butter und Fette nicht aufgegeben haben. Die Reichsleitung ist im Einvernehmen mit den Bundesregierungen zur Zeit damit beschäftigt, sich Unterlagen über den Umfang der Produktion, die Höhe der festzusetzenden Quanten und die Art der Verteilung zu beschaffen. Eine Regelung der Angelegenheit ist daher demnächst zu erwarten. Zunächst ist ein Entwurf in Arbeit genommen, der einen Ausgleich der vorhandenen Buttermengen zwischen den Produktionsgebieten und den unzureichend versorgten Konsumtionsgebieten herbeiführen soll. Desgleichen ist vorläufig die obligatorische Einführung der Butterkarte in denjenigen Bezirken in Aussicht genommen, in denen mit besonders mangelhafter Butterversorgung zu rechnen ist.

Höchstpreise für Wild.

WTB. Berlin, 23. Nov. (Amtlich.) Nachdem die Verhandlungen mit den Sachverständigen abgeschlossen sind, hat der Reichszankler Höchstpreise für Wild festgesetzt. Diese betragen für den Verkauf vom Jäger an den Händler mit Decke, Balg oder Federn für das Pfund bei Rot- und Dammwild 0,60 Mark, Rehwild 0,70 Mark, Wildschweinen 0,55 Mark; für das Stück bei Hasen 3,75 Mark, Kaninchen 1,00 Mark, Fasanenhähnen 2,50 Mark, Fasanenhennen 1,75

Mark, Fasanenhennen 2,50 Mark. Ihre oberen Grenzen hat der Reichszankler folgendermaßen bestimmt: Für das Pfund bei Rot- und Dammwild 1,40 Mark, Rehwild 1,80 Mark, Wildschweinen 1,10 Mark; für das Stück bei Hasen mit Fell 5,00 Mark, ohne Fell 4,50 Mark; Kaninchen mit Fell 1,60 Mark, ohne Fell 1,30 Mark; Fasanenhähnen 3,50 Mark, Fasanenhennen 2,50 Mark.

Unwetter.

WTB. Rom, 23. Nov. (Nichtamtlich.) Der Mezzagero meldet aus Palermo: Sintflutartige Regengüsse verursachten in ganz Sizilien schweren Schaden, besonders in den Provinzen Trapani, Girgenti und Catania. Wirbelstürme entwurzten starke Bäume, stürzten Mauern um und beschädigten die Häuser. In Mazzara und den umliegenden Feldern wurden bedeutende Verheerungen angerichtet. Girgenti steht unter Wasser. Die Bevölkerung ist geflohen, mehrere Opfer an Menschenleben sind zu beklagen. Die Bahnlinie Syrakus-Catania ist unterbrochen. Die hochgehende See und das anhaltend schlechte Wetter erschweren die Hilfsarbeiten, die die bürgerlichen und militärischen Behörden an Ort und Stelle sofort eingeleitet haben. — Die Agenzia Stefani berichtet: Der Wirbelsturm, der Sizilien verheerte, hat auch in Burgio großen Schaden angerichtet. Zwei bedeutende Weinlager und eine benachbarte Kajerne sind eingestürzt. Opfer an Menschenleben sind nicht bekannt geworden.

WTB. Bern, 23. Nov. (Nichtamtlich.) Ueber den Wirbelsturm auf Sizilien wird gemeldet: In Vicata wurden Neugierige, die von einer Brücke aus den angeschwollenen Fluß Solso beobachteten, mit der Brücke in die Fluten gerissen. Etwa 100 Personen sind ertrunken. In Trapani ist eine Landsturmkajerne eingestürzt.

Allerlei vom Kriege.

Unsere Kriegsbeute. Am 31. Oktober befanden sich in Deutschland und Oesterreich-Ungarn 2 406 000 Kriegsgefangene, nämlich:

2 030 000 Russen,
281 000 Franzosen,
27 000 Engländer,
40 000 Belgier und
28 000 Serben.

Die Zahl der von den deutschen Truppen genommenen Geschütze belief sich auf 8300, dazu kommen Tausende von Maschinengewehre. — Die deutsche Feldpost beförderte in einer Woche ebensoviel Sendungen wie in den neun Kriegesmonaten 1870 und 1871.

Rückkehr eines Totgesagten. Ein Fleischergeselle aus S. war in der Verlustliste als an der Westfront gefallen verzeichnet. Da auch seine Eltern amtlich vom Regiment die Todesanzeige erhielten, erschien jeder Zweifel ausgeschlossen. Vor einigen Tagen kehrte nun der Totgeglaubte glücklich, wenn auch nicht heil, in sein Vaterhaus zurück. Er hatte auf dem Schlachtfelde nicht weniger als neun Schüsse erhalten, aber noch so viel Kraft gehabt, sich in einen Erdtrichter, den eine Granate ausgehoben hatte, zu schleppen. Als er hier nach langer Ohnmacht wieder zu sich kam, war er bereits mit Erde bedeckt! Neben ihm lagen gefallene Kameraden, und er sah, wie ein alter Mann und eine Frau damit beschäftigt waren, den Erdtrichter einzunehmen und die Leichen dorthin zu begraben. Als er sich rührte, kam die Frau herbei, und der Verwundete wurde nun auf einer Bahre in das nächste Lazarett geschafft, wo er lange zwischen Tod und Leben schwelte. Jetzt wurde er nach seiner Genesung beim Gefangenen-austausch über die Grenze gebracht.

Heute Brifetts eingetroffen.

Bestellungen erbeten.

feine
meten

ms.

lasse!

und jedes
schweren

u. Solles

ter Städte

26. Nov

Germ

Müller

Bähler.

lasse!

e Stadtw

er zu wä

eintreten.

macher.

in der j

zu wä

loht von

inigungs-

zu haben.